



STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-199/2021-2026
Aktenzeichen: FB3 Sch./Bc.
Bearbeiter: Becker, Steffen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt	24.04.2023
Stadtverordnetenversammlung	04.05.2023

Sichtvermerke	
Gez. Becker	
Gez. Schepp	Gez. Bürgermeister Ruck

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich-Ost“ im Stadtteil Garbenteich;
Einleitungsbeschluss für ein „ergänzendes Verfahren“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“ wurde am 16.09.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Feststellungsbeschluss zur dazu erfolgten 35. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst.

Nach Genehmigung der FNP-Änderung durch das Regierungspräsidium Gießen am 17.12.2021 wurden beide Planungsbestandteile am 20.01.2022 durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung (FNP-Änderung) und des Satzungsbeschlusses (Bebauungsplan) in Kraft gesetzt.

Der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V. (NABU Hessen) hatte daraufhin im Februar 2022 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH Kassel) einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan eingereicht. Begründet wurde der Antrag mit der, nach Auffassung des NABU, defizitären Bearbeitung artenschutzfachlicher Belange sowie deren Konfliktbewältigung im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan.

Der VGH Kassel hatte, auf ergänzenden Antrag des NABU, mit Beschluss vom 04.10.2022, den Bebauungsplan „Garbenteich Ost“ bis zur Rechtskraft einer Entscheidung des Senats über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt. Wann vom VGH Kassel über den Normenkontrollantrag entschieden wird, steht derzeit noch nicht fest. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung können noch Jahre vergehen, ohne dass die Baugebietsentwicklung fortgesetzt werden kann.

Um den Bebauungsplan so schnell wie möglich wieder in Vollzug zu setzen, besteht die Möglichkeit, den im VGH-Beschluss vom 04.10.2022 beanstandeten Mangel durch ein sog. ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zu beheben. Hierzu hat die REVIKON bereits proaktiv die Neubearbeitung der als fehlerhaft bemängelten artenschutzfachlichen Erhebungen inkl. der darauf aufbauend festgelegten Ausgleichskonzeption sowie die entsprechende Überarbeitung des Umweltberichts beauftragt. Mit der Fertigstellung der Unterlagen wird im Laufe des Sommers 2023 gerechnet. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan mit den rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Durch die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Garbenteich Ost“ in das Stadium vor dem Satzungsbeschluss und nach der letzten Offenlage zurückversetzt und der Bebauungsplan durch das neu entwickelte Artenschutzkonzept inhaltlich aktualisiert. Dadurch ändern sich weder die zeichnerischen noch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Zum Bebauungsplan mit dem neuen Artenschutzkonzept ist im ergänzenden Verfahren der Öffentlichkeit und den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB kann dabei bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans (also hier nur zum geänderten Artenschutzkonzept) abgegeben werden können.

Nach der erneuten Offenlage und Behördenbeteiligung kann dann ein neuer Satzungsbeschluss gefasst und der geänderte Bebauungsplan auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung des ersten Satzungsbeschlusses in Kraft gesetzt werden. Sobald dies geschehen ist, kann beim VGH Kassel nach § 80 Abs. 7 VwGO beantragt werden, den Beschluss vom 04.10.2022 wieder aufzuheben. Mit Aufhebung des Beschlusses kann dann die Entwicklung des Baugebiets fortgesetzt werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt über den Normenkontrollantrag des NABU noch nicht rechtskräftig entschieden sein sollte.

Durch die Behebung des vom VGH im Beschluss vom 04.10.2022 beanstandeten Mangels des Bebauungsplans in einem ergänzenden Verfahren kann außerdem verhindert werden, dass der VGH den Bebauungsplan im Normenkontrollverfahren wegen artenschutzrechtlicher Defizite für unwirksam erklärt. Prüfungsgegenstand für den VGH wäre nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens nur der Bebauungsplan mit dem neuen, voraussichtlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Artenschutzkonzept. Die Chancen für die Stadt, das Normenkontrollverfahren zu gewinnen, würden damit im Vergleich zur gegenwärtigen Sach- und Rechtslage deutlich steigen.

Der Magistrat wird die Angelegenheit in seiner Sitzung am 20.04.2023 beraten und mündlich berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“ einzuleiten und nach Fertigstellung des neuen Artenschutzkonzepts eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit eingeschränkter Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB durchzuführen.

Anlagen: